

**Heike Grunewald  
Naturschutzfachliche Gutachten  
und Kartierungen**

Gartenstraße 5  
18581 Putbus

Heike Grunewald Naturschutzfachliche Gutachten und Kartierungen  
Gartenstraße 5 18581 Putbus

Telefon: 038301-885194  
e-mail: [heike.grunewald@gmx.de](mailto:heike.grunewald@gmx.de)

Amt West-Rügen  
- Die Amtsvorsteherin -  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

Projektzeichen: 2016030  
Datum: 11.10.2016  
Bearbeiter: Dr. Ralf Grunewald  
& H. Grunewald



Unterschrift

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Amphibien) im Rahmen der „Kombinierten  
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Trent“ der Gemeinde Trent/ Rügen,  
Fassung vom 02.05.2014 (Stand 03.02.2016) unter besonderer Berücksichtigung  
des Laubfrosches (*Hyla arborea*)**

**Auftraggeber:**

Amt West-Rügen  
- Die Amtsvorsteherin -  
Dorfplatz 2  
18573 Samtens

**Per e-mail vorab über:**

Frau Fischer: [g.fischer@amt-westrueegen.de](mailto:g.fischer@amt-westrueegen.de)

Kirsten Wiktor (Bürgermeisterin): [natur-rueegen@t-online.de](mailto:natur-rueegen@t-online.de)

**Inhalt**

Anlass und Aufgabenstellung .....	2
Rechtliche Grundlagen .....	5
Methodik .....	6
Ergebnisse und artenschutzrechtliche Betrachtung.....	8
Zusammenfassung .....	14
Literatur: .....	14

## Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der „Kombinierten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Trent“ der Gemeinde Trent/ Rügen, Fassung vom 02.05.2014 (Stand 03.02.2016) beabsichtigt die Gemeinde Trent u.a. im Südwesten der Ortslage (Ergänzungsbereich A und B) auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen (Pferdeweide) Bauland zu schaffen. Der im Rahmen dieser Satzung erarbeitete Umweltbericht erwies sich im Hinblick auf die Berücksichtigung von planungsrelevanten Arten, hier von Amphibien im Allgemeinen und dem Laubfrosch im Speziellen, als völlig unzureichend.

Deshalb wurde im Rahmen der Beteiligung zur Klärung des Nutzungstatus‘ des Dorfteiches (auch Feuerlöschteich) und der Flächen südwestlich davon durch Amphibien durch die Untere Naturschutzbehörde die Aufstellung eines Amphibienzaunes rund um den Feuerlöschteich Trent gefordert, um damit die An- und Abwanderungsrichtung von Amphibien feststellen zu können und darüber Aussagen zu Wanderkorridoren und Amphibienhabitaten zu gewinnen (e-mail vom 11.03.2016 von Fr. Krüger, UNB Vorpommern-Rügen, an Fr. Fischer, Amt West-Rügen).

In der Abbildung 1 ist eine Übersicht des Untersuchungsgebietes zu sehen. Die Abbildungen 2 bis 5 zeigen die Situation vor Ort mit dem aufgestellten Amphibienzaun.



**Abb. 1** Gemeinde Trent mit blau umrandeten Feuerlöschteich (Kartengrundlage: Geodatenportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern)

**Das vorliegende Gutachten betrachtet daher lediglich die Artengruppe der Amphibien und hierbei insbesondere die dem besonderen Artenschutz unterliegenden Arten des Anhang IV der EU-FFH-RL. Mögliche Betroffenheiten anderer Artengruppen (Europäische Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse) sind nicht Gegenstand des Gutachtens.**



**Abb. 2** Nach erfolgtem Zaunaufbau, Ansicht von der Südwestecke des Teiches (Foto: 30.03.2016)



**Abb. 3** Nach erfolgtem Zaunaufbau, Ansicht von der Südwestecke des Teiches, Richtung Ost (Foto: 30.03.2016)



**Abb. 4** Nach erfolgtem Zaunaufbau, Ansicht der Nordseite (Richtung West) (Foto: 30.03.2016)



**Abb. 5** Beidseitig des Amphibienzaunes wurden Auffangeimer eingegraben (Foto: 30.03.2016)

## Rechtliche Grundlagen

### Welche Arten unterliegen dem strengen Artenschutz?

Alle im Anhang IV der EU-FFH Richtlinie aufgeführten Arten unterliegen dem strengen europäischen Artenschutz. Gleiches gilt auf Grundlage der EU-Vogelschutzrichtlinie auch gleichermaßen für alle heimischen Vogelarten. Das europäisch einheitliche Rechtsregime wurde vor allem durch §44 ff BNatSchG auch in nationales Recht umgesetzt.

Tier- und Pflanzenarten, die besonders und/oder streng geschützt sind, werden durch die § 7 Abs. 2 S. 13 und 14 BNatSchG bestimmt:

### Folgende Arten sind besonders geschützt:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende
  - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
  - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind; (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2)

### Ferner sind folgende besonders geschützte Arten zusätzlich streng geschützt:

Besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  - c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)
- aufgeführt sind.

### Für das vorliegende Vorhaben sind nach der Abstimmung mit der UNB vom 11.03.2016 lediglich die Amphibien zu betrachten.

Im Hinblick der speziellen artenschutzrechtlichen Anforderungen gelten für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die in § 44 Abs. 1 S. 1 bis 4 BNatSchG enthaltenden Zugriffsverbote. Sind andere besonders geschützte Arten (d.h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL) betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor (s. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Aufgrund der sich aus dem Umweltschadengesetz ergebenden Erfordernisse werden zusätzlich die relevanten Arten des Anhangs 2 der FFH-RL behandelt, sofern für diese Nachweise außerhalb der NATURA 2000-Schutzgebiete existieren bzw. potenziell dort vorkommen könnten.

## **Welche Schutzerfordernisse bzw. Verbotstatbestände ergeben sich?**

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG): Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (z.B. kann bei Fledermäusen durch das frühzeitige Aufhängen von Fledermauskästen oder der Schaffung anderer Quartiermöglichkeiten das Eintreten des Schädigungsverbotest verhindert werden).

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

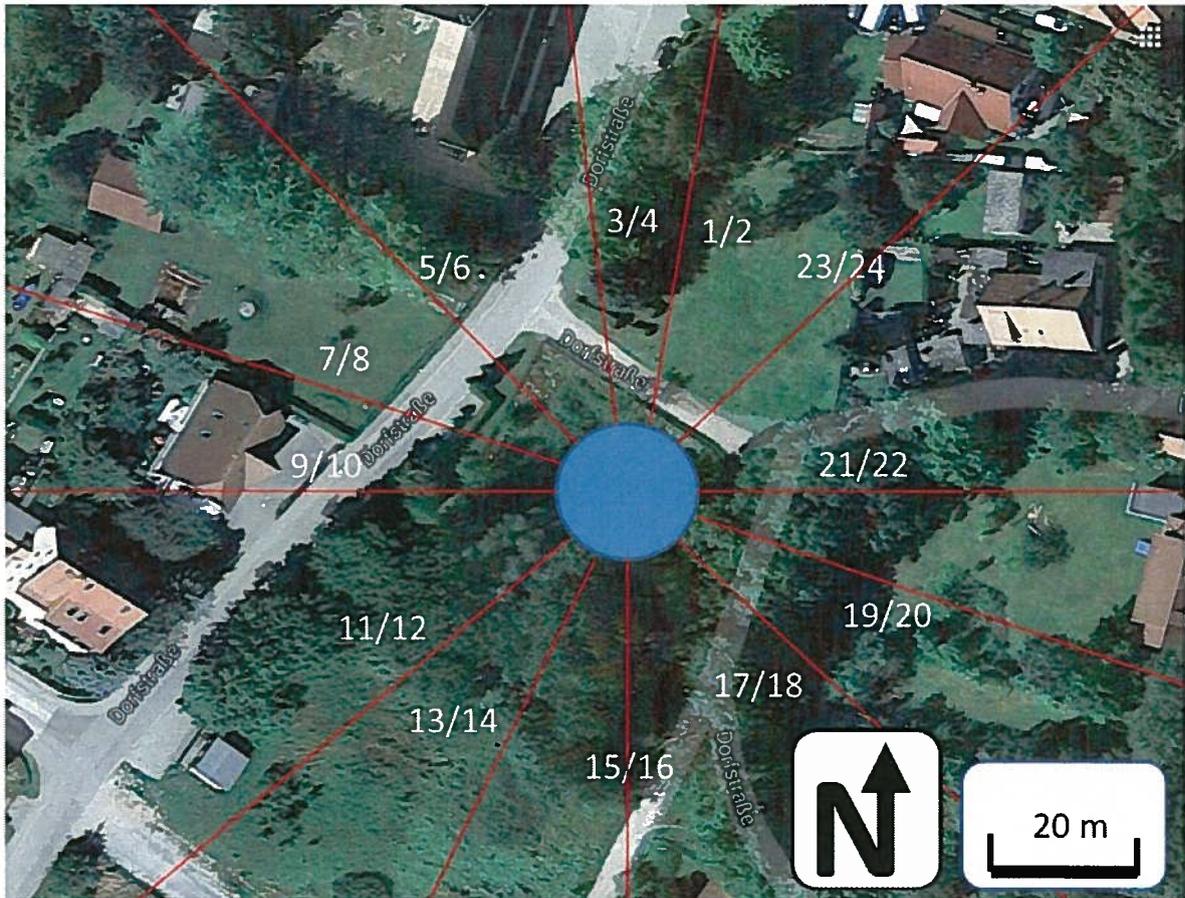
Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG): Töten von Tieren, das nicht im Zusammenhang mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht. Dabei gilt der Verbotstatbestand des Tötens nur dann als erfüllt, wenn für die einzelnen Individuen bestimmter Arten das vorhabensbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko deutlich übersteigt, d.h. die Wahrscheinlichkeit, dass das Individuum durch vorhabensbedingte Wirkungen getötet wird, als signifikant eingestuft wird. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn regelmäßig frequentierte Wanderkorridore von Tierarten durch den Bau eines Verkehrsweges zerschnitten werden.

## **Ausnahmen und Befreiung: Ausnahmeprüfung nach §45 Abs. 7 BNatSchG**

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Außerdem dürfen keine zumutbaren Alternativen zum Vorhaben existieren, und es müssen überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

## **Methodik**

Am 30.03.2016 wurde für den Zeitraum 30.03.2016 bis 15.06.2016 rund um den Feuerlöschteich ein Amphibienzaun aufgestellt (Abb. 2-4). Innen und außen wurden insgesamt 24 durchnummerierte Auffang-/ Sammeleimer entlang des Zaunes eingegraben (Abb. 5), 12 Eimer innen (ungerade nummeriert), 12 Eimer außen (gerade nummeriert) (Abb. 6).



**Abb. 6** Übersicht der Eimer (ungerade Zahl = innen, gerade Zahl = außen) – aufgrund der Geländeverhältnisse (siehe auch Abb. 2 – 5) mit Steinen und Bäumen konnten die Eimer nicht vollkommen gleichmäßig um den Teich eingegraben werden

Täglich erfolgte morgens für den Zeitraum 31.03.-15.06.2016 eine Zaunkontrolle durch H. Grunewald/ Dr. R. Grunewald oder durch von H. Grunewald eingewiesene Gemeindearbeiter der Gemeinde Trent. Täglich wurden bei der Zaunkontrolle die in den Eimer sitzenden sowie die am Zaun befindlichen Amphibien eingesammelt und eimergenau dokumentiert (Art, Anzahl, teilw. Geschlecht). Danach wurden die Amphibien auf der anderen Seite des Zaunes für ihre weitere Wanderung wieder frei gelassen.

Im nächsten Bearbeitungsschritt wurde dann versucht, die Hauptwanderrichtungen der Arten zu bestimmen. Basierend auf diesen Erkenntnissen und der Vorhabenbeschreibung wurde schließlich das Eintreten einschlägiger Verbotstatbestände zunächst betrachtet und gutachterlich eingeschätzt. Hierbei werden sowohl baubedingte als auch anlage- wie betriebsbedingte Wirkungen berücksichtigt. In die abschließende Beurteilung, ob artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände eintreten, wurden bereits Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen. Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der vorhabensbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen: „measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site“, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese Maßnahmen

dienen dem Erhalt der kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug von betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und ein entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 nicht vor.

## Ergebnisse und artenschutzrechtliche Betrachtung

### Ergebnisse der Abfangaktion und Analyse der Wanderungsrichtungen

Im Untersuchungszeitraum (31.03.-15.06.2016) wanderten insgesamt 205 Tiere: davon wanderten 57 Tiere in den Teich zum Ablachen ein, 148 Tiere wanderten aus dem Teich heraus in ihre Sommerlebensräume. Die hohe Differenz zwischen ein- und auswandernden Tieren(ca. 100) liegt in der späten Zaunaufstellung Ende März begründet. Zahlreiche Tiere sind bereits in den milden Regennächten im Verlauf des März in den Teich zum Ablachen eingewandert. Zudem muss angenommen werden, dass auch noch vor Zaunaufbau Tiere bereits wieder abgewandert sind. Zudem waren bereits vor Zaunaufbau viele Tiere im Teich. Einige (v.a. Wasserfrösche) überwintern und übersommern gar im Teich, so dass deren Vorkommen nicht unmittelbar über die Zaunkontrolle erfasst wird.

Beim Laubfrosch muss ferner mit einer gewissen „Dunkelziffer“ gerechnet werden, da die Tiere den Zaun kletternd überwinden können und sich auch aus den Eimern selbst befreien können. Ob dieses auch für den Springfrosch gilt, so erscheint zumindest wahrscheinlich, dass dieser den Zaun auch springend überwinden kann.

Die Auswertung der täglichen Erfassungsbögen zeigt, dass der Dorfteich Trent mindestens von folgenden Arten als Laichgewässer genutzt wird (Tab. 1):

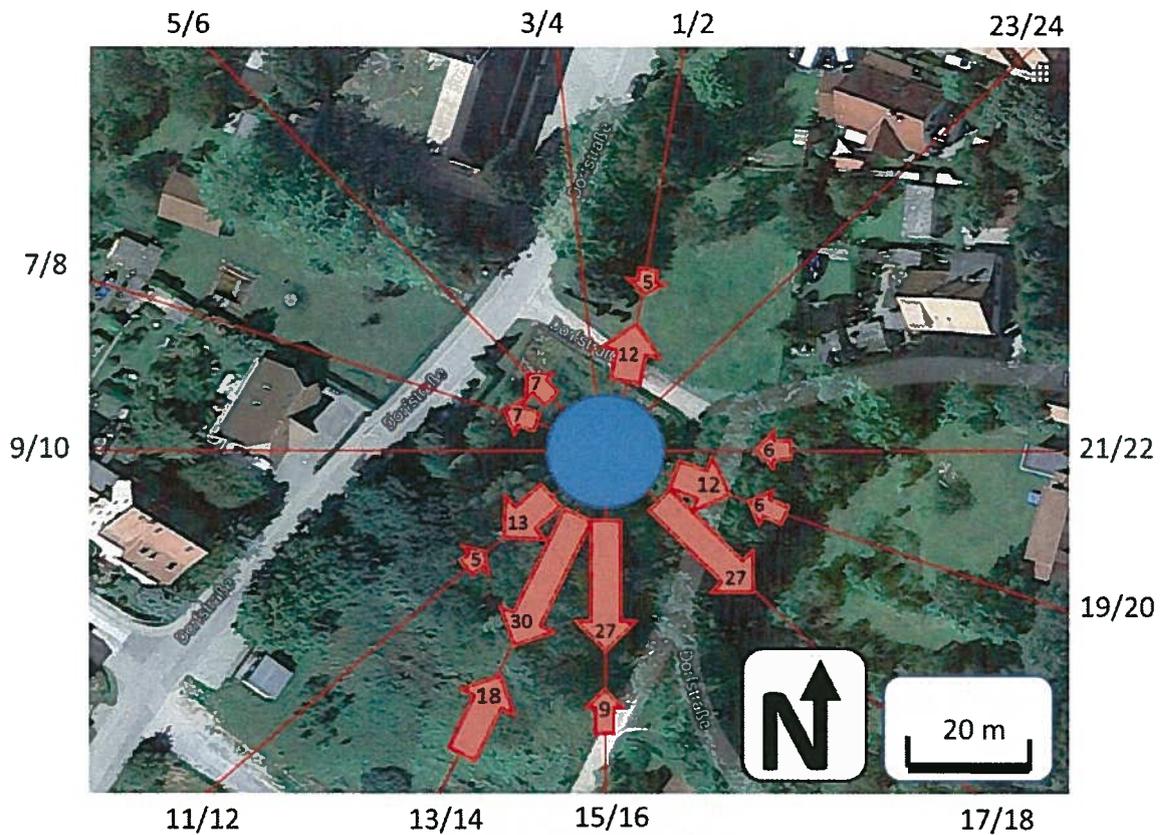
**Tab. 1** Übersicht der Arten, Individuenzahl und Fangeimer (ungerade Zahl = innen, gerade Zahl = außen)

Eimer-Nr.:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Erdkröte	9	2	4	0	7	1	6	0	3	1	12	3	30	15	26	8	26	0	11	3	3	4	3	0
Kammolch	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Teichmolch	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0
Springfrosch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
Wasserfrosch-Komplex	2	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	1	0	3	0	1	0	4	1	2	0	2	0	0
Laubfrosch	0	1	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Gesamt</b>	<b>12</b>	<b>5</b>	<b>4</b>	<b>2</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>13</b>	<b>5</b>	<b>30</b>	<b>18</b>	<b>27</b>	<b>9</b>	<b>27</b>	<b>4</b>	<b>12</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>6</b>	<b>3</b>	<b>0</b>

Als wichtigstes Ergebnis ist festzuhalten, dass neben dem Vorkommen des Laubfrosches auch noch Kammolch und Springfrosch als weitere artenschutzrechtlich relevante Arten nachgewiesen werden konnten. Insgesamt sind die Individuenzahlen aller drei Arten sehr gering. Dieses kann beim Springfrosch mit der späten Beauftragung und Zaunaufstellung zusammen hängen, bei den Arten Kammolch und Laubfrosch ist jedoch eher jeweils von einer sehr kleinen Population auszugehen. Daher sollte von einem schlechten Erhaltungszustand der beiden lokalen Populationen dieser Arten ausgegangen werden.

In der Abbildung 7 sind die Hauptwanderungsrichtungen aufgrund der Fangzahlen in den jeweiligen Eimern visualisiert worden. Die Pfeillänge entspricht dabei jeweils maßstäblich den Gesamtzahlen (wobei aufgrund der Übersichtlichkeit lediglich Gesamtzahlen von Fünf oder mehr dargestellt wurden). Eine artenscharfe Darstellung der Anhang IV Arten erscheint aufgrund der geringen Fangzahlen wenig sinnvoll – hierzu können die Zahlen und die Richtung

aus der Tabelle 1 entnommen werden. In der Abbildung 8 ist beispielhaft der Fund eines Laubfrosches in einem Fangeimer dargestellt.



**Abb. 7** Übersicht der Gesamtzahlen und Hauptwanderungsrichtungen (berücksichtigt sind Fangzahlen von mind. 5 Tieren pro Eimer (Eimernummern außen= ungerade Zahl, innen = gerade Zahl) – aufgrund der Geländebeziehungen konnten die Eimer nicht gleichmäßig um den Teich verteilt werden



**Abb. 8** Laubfrosch im Eimer Nr. 15 am 30.04.2016

## Betrachtung der Konfliktsituation und der Verbotstatbestände durch das Vorhaben

Grundlage der Betrachtungen ist die Vorhabensbeschreibung vom 03.02.2016 (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Trent“ der Gemeinde Trent/ Rügen, Fassung vom 02.05.2014, Stand 03.02.2016). Ohne auf die Details einzugehen, werden hier im Süden des Ortes Trent verschiedene Bereiche für eine spätere Bebauung identifiziert (Abb. 9), die für die artenschutzrechtliche Betrachtung besonders relevant sind. Derzeit sind diese Bereiche überwiegend mit Gebüsch und Gehölzgruppen bestanden (z.B. Ulmen und Weiden) oder als Grünland genutzt (kartiert als Intensivgrünland auf Mineralstandort, wobei nach Aussage des Amtes Westrügen die Biotopkartierung zum Teil fehlerhaft ist). Viele Bereiche gelten laut Ergänzungssatzung als überflutungsgefährdet (!) und müssten vor einer Bebauung mit Mineralboden aufgefüllt werden. Nach Aussage der Ergänzungssatzung herrschen grund- oder stauwasserbeeinflusste Lehme/Tiefenlehme vor, wobei auch Ausläufer anmooriger Standorte im Gebiet vorkommen (ohne Flächenangaben). Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob dieses auch für die unmittelbar südlich des Teiches liegenden Flächen gilt. Aufgrund der festgestellten Wanderungsrichtungen scheinen diese Flächen jedoch als Sommer- und Winterlebensraum von Amphibien genutzt zu werden.

Folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren sind zu berücksichtigen:

### Baubedingt:

- Drainage, Aushub und Abschieben des Oberbodens
- Aufschüttung der Bereiche mit Mineralboden zur Herstellung der notwendigen Erdgeschossfußbodenhöhe (siehe 2.2 Begründung zentraler Festsetzungen in der Ergänzungssatzung)
- Verdichtung
- Vorhabenbedingter Anstieg des Verkehrs durch Baufahrzeuge
- Verlust von Sommerlebensräumen und Wanderkorridoren

### Anlagenbedingte

- Überbauung und langfristiger Lebensraumverlust durch Aufschüttung, Versiegelung (Gebäude und Nebenflächen, weitere Verkehrsräume)
- Verlust der Wanderkorridore durch Überbauung

### Betriebsbedingte

- Höheres Verkehrsaufkommen durch Anliegerverkehr während des gesamten Jahres
- Gesteigerte Aktivitäten (= Beunruhigung, Verletzungs- und Tötungsgefahr) im Gebiet

Insgesamt führen die geplanten Bauarbeiten zu einem umfangreichen Lebensraumverlust und einer zusätzlich Lebensraumfragmentierung bzw. Isolierung, die die Funktion des Teiches als Fortpflanzungsstätte in Frage stellt (Verbotstatbestand funktionelle „Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte“). Die Gehölzentfernung bzw. allgemein die Baufeldfreimachung würde ein über das normale Maß hinausgehendes Verletzungs- und Tötungsrisiko bewirken (individuenbezogener Verbotstatbestand Verletzung und/oder Tötung von Individuen). Die möglicherweise geplante Straßenversiegelung und Entwässerung führen zu weiteren möglichen Gefahrenquellen (Austrocknung/Festkleben sowie Gullis als Kleintierfallen).

Erst nach Jahren können nach einer Aufschüttung und Bebauung in Hausgärten bzw. Einfamilienhaussiedlungen Strukturen entwickeln, die wieder einigen Arten einen Sommerlebensraum bieten können. Dieses würde aber nicht die „kontinuierliche ökologische Funktion“ des Fortpflanzungsgewässers gewährleisten, für das nach Analyse der Hauptwanderungsrichtungen gerade die niedriger gelegenen und für die Wohnbebauung vorgesehenen Sommer- und Winterlebensräume entscheidend sind. Gartenteiche dienen auch nur sehr selten als Fortpflanzungsgewässer, da sie fast durchgängig zur Zierfischhaltung genutzt werden.



**Abb. 9** Übersicht der geplanten Baufelder im städtebaulichen Entwurf (Abb. 8 aus der Ergänzungssatzung)

### **Laubfrosch**

In der Ergänzungssatzung wird auf den Laubfrosch als Anhang IV Art eingegangen. Die Lebensbedingungen im Teich werden als „pessimal“ eingestuft. Dennoch besteht eine, wenn auch kleine, lokale Population und die Art muss daher zwingend betrachtet werden. Nach direkten Reproduktionsnachweisen wurde nicht speziell gesucht, aber Anwohner berichteten, dass die Laubfrösche jedes Jahr (wenn auch in geringer Zahl) im Teich rufen.

Die geringe Größe der vorhandenen Population macht jedoch den Umgang mit den Verbotstatbeständen kompliziert. Schon der Verlust weniger Tiere führt zwangsläufig zum Eintreten der Verbotstatbestände im Hinblick auf den Erhaltungszustand der lokalen Population. Die in der Ergänzungssatzung ausführlich beschriebene Vorbelastung durch Verkehrsräume, intensiv genutzten Flächen und regelmäßigen Störungen ist laut Aussage der Ergänzungssatzung bereits auf einem so hohen Niveau, dass zusätzliche Beeinträchtigungen vermieden werden sollten und gleichzeitig Habitat-verbessernde Maßnahmen ergriffen werden müssten.

Die Ansprüche der Laubfrösche an den Sommerlebensraum sind sehr vielfältig. Bevorzugt werden u. a. Schilfgürtel, Gebüsche und Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte

Ödlandflächen (BAST et al. 2004B). Demnach entsprechen viele der zur Überbauung bzw. Aufschüttung vorgesehen Flächen ziemlich genau dieser Beschreibung.

Laubfrösche gelten als „wanderfreudig, in der Regel befinden sich die Sommerlebensräume in der Nähe der Laichgewässer (bis 500 m), wobei auch Distanzen von bis zu 4 km nachgewiesen werden konnten (ebd.).

Um die kontinuierliche ökologische Funktion der geschützten Fortpflanzungsstätte (Teich) zu sichern, ist auch der Erhalt entsprechender Strukturen im Umfeld (Sommerlebensraum) entscheidend. Hierzu zählen für den Laubfrosch Gebüschstrukturen oder Gehölzgruppen.

Der Laubfrosch ist auf Rügen weit verbreitet, allerdings ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen (eigene Einschätzung). Die Art gilt bundesweit als stark gefährdet und im Land selbst als gefährdet (BAST et al. 1992). Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist jedoch jeweils die vorhandene lokale Population.

### **Springfrosch**

Die Sommerquartiere (breites Spektrum unterschiedlicher Waldbiotope) sind in der Regel mehrere 100 m bis zu 2 km von den Laichgewässern entfernt (Bast et al. 2004A).

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse sind kaum ausreichend, um eine Einschätzung des Erhaltungszustands der lokalen Population geben zu können. Die Art laicht sehr früh im Jahr, so dass möglicherweise nur ein Bruchteil der tatsächlichen Population durch die Untersuchung erfasst werden konnte.

Der Springfrosch ist auf Rügen weit verbreitet, allerdings ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen (eigene Einschätzung). Die Art gilt bundesweit als gefährdet und im Land selbst als vom Aussterben bedroht (BAST et al. 1992). Aufgrund der landesweiten Gefährdungssituation und des Alters der „aktuellen“ Roten Liste sollte jedoch die Art besonders vorsichtig betrachtet werden und die Entfernung von Gehölzstrukturen und Zerstörung feuchten Grünlands (i.e. Zerstörung von Sommerlebensräumen) im Umfeld von Fortpflanzungsgewässern ist daher möglichst zu vermeiden. Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist jedoch jeweils die vorhandene lokale Population.

### **Kammolch**

Als geeignete Sommerlebensräume gelten natürliche Bodenstrukturen, Brachflächen, Gehölze sowie extensiv genutztes Grünland u. ä.. Für den nur wenige hundert Meter wandernden Kammolch sind dennoch durchgängige Wanderkorridore zwischen den Teillebensräumen (KRAPPE 2004) von entscheidender Bedeutung. Hier können selbst Bordsteinkanten zu unüberwindbaren Hindernissen werden. Zudem können im Siedlungsbereich Gullis zu Todesfallen werden.

Der Kammolch ist auf Rügen weit verbreitet, allerdings ist in den letzten Jahren ein Rückgang zu verzeichnen (eigene Einschätzung). Die Art gilt bundesweit als stark gefährdet und im Land selbst als gefährdet (BAST et al. 1992). Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung ist jedoch jeweils die vorhandene lokale Population.

### **Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen**

Um das vorhabenbedingte Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu vermeiden und die dauerhafte ökologische Funktionalität des Dorfteiches als Amphibien-Lebensraum und –Reproduktionsstätte zu sichern, sind aus gutachterlicher Sicht artenschutzfachliche Maßnahmen umzusetzen. Es wird an dieser Stelle bewusst auf die Begrifflichkeiten CEF- und Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen (VM) verzichtet, da die

damit verbundenen artenschutzfachlichen Vorleistungen, welche die Gemeinde im Vorfeld des Satzungsbeschlusses erbringen müsste, nicht möglich wären, ohne dass dabei für die Gemeinde das Planungs-/ Zeitfenster bzgl. der Bebaubarkeit im Vorhabenbereich erlischt.

Die im Folgenden benannten artenschutzfachlichen Maßnahmen sind daher im Zuge der Baumaßnahmen kurz- bis mittelfristig umzusetzen:

- **Maßnahme 1:** Aufwertung des Teichumfelds durch Schaffung eines größeren Puffers um den Teich zu der „intensiven Nutzung der Flächen“ im Umfeld (vgl. Ergänzungssatzung S. 22): durchschnittlich 20 m Puffer vom Gewässerrand. Hierzu könnten ggf. auch Bereiche nördlich genutzt werden, sofern die Straße dort um einige Meter verlegt werden könnte.
- **Maßnahme 2:** Pflanzung von Gehölzinseln im Pufferbereich (vier Bereiche von jeweils 10 m<sup>2</sup> Größe: Weide, Hartriegel, heimische Traubenkirsche) sowie Beschneiden der alten Kopfweiden am Teichufer (dadurch Minimierung Laubeinfall und erhöhter Lichteinfall zur Makrophyten-Förderung)
- **Maßnahme 3:** Einzäunung des Teiches zur Verhinderung eines erneuten Fischbesatzes und zur Einschränkung der Teichnutzung durch das Wassergeflügel bzw. die Hühner des anliegenden Geflügelhalters (Empfehlung: ca. 1,5 m hoher Maschendrahtzaun)
- **Maßnahme 4:** Entfernung von Fischen aus dem Teich und Verhinderung eines erneuten Besatzes (Einzäunung des Gewässers empfohlen, vgl. Maßnahme 3)
- **Maßnahme 5:** Einstellung der Geflügelhaltung (Enten, Hühner) auf dem Teich bzw. südlich des Teiches (Enten auf dem Teich, Hühner, etc. auf dem südlich gelegenen Grundstück)
- **Maßnahme 6:** Baufeldfreimachung im Spätherbst/Winter – außerhalb der Wanderungszeiten und Aktivitätszeiten der Amphibien, um mögliche Störungsverbote durch Lärm zu vermeiden
- **Maßnahme 7:** Einschürige Mahd des unmittelbaren Teichumfeldes (frühestens im August)
- **Maßnahme 8:** Verbot von hohen Bordsteinkanten und Bau von Fußwegen auf Fahrbahnniveau
- **Maßnahme 9:** Verzicht auf Gullis und stattdessen oberflächliches Abführen der Straßenabwässer und straßennahe Versickerung – möglichst Erhalt unversiegelter Verkehrsflächen
- **Maßnahme 10:** Erhaltung eines Wanderkorridors Teich-Feuchtwiesen in südöstlicher Richtung, entsprechend klare Bausatzung und Auflagen, welche Grundstücksbereiche von einer Bebauung frei zu halten sind, um einen ausreichend breiten Wanderkorridor für Amphibien zu erhalten (vgl. mündl. Abstimmung während eines Vororttermins am 22.06.2016):  
  
Teilung der südwestlich des Teiches gelegenen Baugrundstücke zur Schaffung eines mind. 25 m breiten Wanderkorridors Richtung Südwest für die Amphibien. An der Straße wird die Baulinie weitergezogen, die abgetrennten hinteren Grundstücksbereiche sind als Wanderkorridor zu erhalten. Auf dem Wanderkorridor sollen die vorhandenen Hochstaudenfluren/Brachflächen und Feuchtwiesenbereiche erhalten bleiben (keine Aufschüttung!). Einer Verbuschung dieser Flächen ist durch jährliche Mahd (einschürig, Balkenmäher, 15-20 cm hoch) vorzubeugen.
- **Maßnahme 11:** Erhalt von bereits vorhandenen Gebüsch- und Gehölzstrukturen im Bereich des zu erhaltenen Korridors

**Als habitatverbessernde Maßnahme ist zudem langfristig eine Sanierung/Aufwertung des Feuerlöschteiches durch Entschlammung/Vertiefung durchzuführen, die in der Folge die Etablierung einer submersen Makrophytenvegetation befördert.**

Um den Erfolg der Maßnahmen sicherzustellen oder um gegebenenfalls weitere Maßnahmen ergreifen zu können, ist eine ökologische Baubegleitung einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Maßnahmen erforderlich und ein dreijähriges Monitoring der Entwicklung der Amphibienpopulationen am Teich durchzuführen. Die oben genannten Maßnahmen müssen im Zuge der Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Sollten alle Maßnahmen entsprechend erfolgreich umgesetzt werden, so kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen von Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch nicht weiter verschlechtert und die Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.

## **Zusammenfassung**

Vom 31.03.-15.06.2016 wurde um den Feuerlöschteich in der Gemeinde Trent ein Amphibienfangzaun errichtet und betrieben. Fangeimer auf beiden Seiten des Zaunes hatten zum Ziel, das vorhandene Artenspektrum der Amphibien näher zu untersuchen und auch die Wanderungsrichtungen der Arten näher zu analysieren.

Insgesamt konnten Erdkröte (häufigste Art), Teichmolch, Grünfrösche sowie die besonders und streng geschützten Arten Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch (auch Anhang II Art) nachgewiesen werden. Die Hauptabwanderungsrichtung der Arten (vor allem der Erdkröte als häufigste Art) war nach Süden mit einer relativ deutlichen Zuwanderung von Tieren aus Südwest. Südlich bzw. südwestlich grenzen unmittelbar die Vorhabengebiete an, so dass von einer Betroffenheit der Arten ausgegangen werden muss und entsprechende artenschutzfachliche Maßnahmen notwendig sind, um das Eintreten der Verbotstatbestände zu vermeiden. Hierbei sind insbesondere die Sanierung des Teiches und die Aufwertung des Umfeldes zu nennen.

Sollten alle Maßnahmen entsprechend erfolgreich umgesetzt werden, so kann davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen von Laubfrosch, Springfrosch und Kammmolch nicht weiter verschlechtert und die Verbotstatbestände nicht einschlägig werden.

## **Literatur:**

BAST, H.-D., D. BREDOW, R. LABES, R. NEHRING, A. NÖLLERT & H. M. Winkler (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Stand: Dezember 1991. – Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

BAST, H.-D. & V. WACHLIN, verändert nach MEYER (2004A): Artensteckbrief Springfrosch

BAST, H.-D. & V. WACHLIN, verändert nach SY (2004B): Artensteckbrief Laubfrosch

Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BArtSchV, BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege). zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015

GLANDT, D.: (2010): Taschenlexikon der Amphibien und Reptilien Europas. Quelle & Meyer Verlag

KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dezember 2008]. In: HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKER, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

KRAPPE, M.; LANGE, M. & V. WACHLIN, verändert nach MEYER (2004): Artensteckbrief Kammolch.

LUNG (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATUSCHUTZ UND GEOLOGIE) 1999: Hinweise zur Eingriffsregelung. 166 S.